

TURN- UND SPORTVEREINS WEILHEIM VON 1847 E. V.

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG

Gemäß der Vereinssatzung (VS) hat die Mitgliederversammlung (künftig: Delegiertenversammlung) auf Vorschlag des Vorstands und nach Anhörung des Vereinsrats folgende Finanz- und Beitragsordnung (FBO) beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Grundsätze der Finanzwirtschaft
- § 3 Haushaltsplan, Nachtragshaushalt
- § 4 Konteninhaber, Zeichnungsberechtigung
- § 5 Eigentumsbezeichnung
- § 6 Überschüsse, Rücklagen

2. Abschnitt: Finanzwirtschaft des Vereins

- § 7 Buch- und Kassenführung
- § 8 Jahresrechnung
- § 9 Aufgaben der Kassenrevisoren
- § 10 Kassenführung, Überwachung anderer Kassen im Verein
- § 11 Finanzwirtschaft der Abteilungen

3. Abschnitt: Beitragsordnung

- § 12 Mitgliederbeitrag, Fälligkeit
- § 13 Stundung, Ermäßigung, Erlass satzungsgemäßer Zahlungen

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Anwendungsbereich

Die Finanz- und Beitragsordnung (FBO) gilt für die Finanzwirtschaft und die Erhebung der satzungsgemäßen Zahlungen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze der Finanzwirtschaft

1. Die Vorstandschaft hat die Finanzwirtschaft so zu planen und durchzuführen, dass die Erfüllung der Vereinsaufgaben gesichert ist.
2. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Haushaltsplan, Nachtragshaushalt

1. Der Kassier legt der Vorstandschaft für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss.
2. Soweit Mehreinnahmen oder Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit innerhalb des gesamten Haushaltsplans übersteigen, legt der Kassier der Vorstandschaft einen Nachtragshaushalt vor.
3. Der Haushaltsplan bedarf nach Billigung durch die Vorstandschaft der Genehmigung der Delegiertenversammlung.
4. Die Genehmigung des von der Vorstandschaft für das laufende Geschäftsjahr aufgestellten Nachtragshaushalts erfolgt durch den Vereinsrat.

§ 4

Konteninhaber, Zeichnungsberechtigung

1. Alle Konten des Hauptvereins, der Abteilungen und der Vereinsjugendleitung müssen den „TSV 1847 Weilheim e. V.“ als Kontoinhaber ausweisen.
2. Jede Eröffnung eines Kontos bedarf der vorherigen Zustimmung eines Kassiers und des 1. Vorstands, im Verhinderungsfall eines seiner beiden Stellvertreter, die mit der Zustimmung zugleich die Zeichnungsberechtigung festlegen.

§ 5

Eigentumsbezeichnung

1. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebundene Mittel an den TSV 1847 Weilheim e. V.
2. Der Verein erwirbt, auch über die Abteilungen und die Vereinsjugendleitung, Eigentum unter der Bezeichnung „TSV 1847 Weilheim e. V.“.
3. Liegenschaften, die im Alleineigentum des Vereins stehen, haben im Grundbuch den „TSV 1847 Weilheim e. V.“ als Eigentümer auszuweisen.

§ 6

Überschüsse, Rücklagen

1. Soweit das Geschäftsjahr im Jahresergebnis mit einem Überschuss abgeschlossen

wird, soll, wenn der Vereinsrat keine andere Verwendung beschließt, eine Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 oder 7 a AO gebildet werden.

2. Über weitere Zuweisungen zu Rücklagen entscheidet auf Vorschlag des Kassiers der Vereinsrat.
3. Auf die steuerliche Unbedenklichkeit der Rücklagenbildung und der Mittelverwendung hat die Vorstandschaft besonders zu achten.

2. ABSCHNITT: FINANZWIRTSCHAFT DES VEREINS

§ 7

Buch- und Kassenführung

1. Die Kassiere sind für eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung verantwortlich.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Erträge und Aufwendungen sind in den Büchern zu erfassen und ordnungsgemäß zu belegen.

§ 8

Jahresrechnung

1. Die Kassiere haben für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung ist der ordentlichen Delegiertenversammlung vorzulegen.

§ 9

Aufgaben der Kassenrevisoren

1. Die Kassenrevisoren haben die Buch- und Kassenführung des Hauptvereins zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit und auf die Einhaltung Kassenrevisoren der finanztechnischen Bestimmungen der Satzung und dieser Finanz- und Beitragsordnung.
2. Die Buch- und Kassenführung der Abteilungen wird durch die Abteilungsrevisoren durchgeführt und die Ergebnisse der Prüfung den Kassenrevisoren des Hauptvereins schriftlich mitgeteilt. Die Ergebnisse werden in den Hauptprüfungsbericht aufgenommen.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Revisionsbericht der ordentlichen Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

§ 10

Führung der Vereinskassen

1. Die Kassiere haben zur ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung jederzeit das Recht, von den Kassenwarten der Abteilungen und der Vereinsjugendleitung Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben innerhalb angemessener Frist zu verlangen und sich zum Nachweis die zugehörigen Belege vorlegen zu lassen bzw. Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.
2. Die Abteilungen haben dem Vorstand spätestens bis zum 31. Januar jeden Jahres die Jahresrechnung und den zugehörigen Unterlagen des abgelaufenen Jahres zuzuleiten.
3. Die Kassiere sind berechtigt, Beiträge und Zuwendungen an die Abteilungen und Vereinsjugendleitung so lange zurück zu behalten, bis den Anforderungen genügt wird.

§ 11

Finanzwirtschaft der Abteilungen

1. Jede Abteilung erstellt für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, der in der Abteilungsmitgliederversammlung genehmigt wird.
2. Eine Abteilung kann aus besonderem Anlass auf schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft und vorheriger Vorlage ihres Haushaltsplans einen Zuschuss des Vereins erhalten. Die Vorstandschaft kann hierzu vor der Entscheidung eine Äußerung des Vereinsrats einholen.
3. Abteilungen, die Überschüsse erzielen, bilden daraus unter dem Vorbehalt der vorherigen Genehmigung durch die Vorstandschaft steuerrechtlich konforme Rücklagen.

3. ABSCHNITT: BEITRAGSORDNUNG

§ 12

Mitgliederbeitrag, Fälligkeit

1. Der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig ist. Er wird je zur Hälfte zu Beginn der Monate Februar und Juli eines Jahres eingezogen.
2. Bei neu eintretenden Mitgliedern wirkt die Beitragspflicht auf den ersten Tag des Beitrittsmonats zurück und ist ab diesem Tag fällig.
3. Alle Beiträge des Vereins werden mittels SEPA-Basis-Lastschriftmandat erhoben. Für Mitglieder, die dem Verein kein Mandat erteilen, erhöhen sich die Beiträge um eine Kostenpauschale, die von der Vorstandschaft festgelegt wird.
4. Die Beitragspflicht endet mit dem letzten Tag des Geschäftsjahres, in dessen Verlauf die Mitgliedschaft beendet wurde oder der Verlust der Mitgliedschaft eingetreten ist. Eine Beitragsrückerstattung findet in keinem Falle, auch nicht bei Vorauszahlung, statt.

§ 13

Stundung, Ermäßigung, Erlass satzungsgemäßer Zahlungen

Die Vorstandschaft kann auf schriftlichen Antrag in sozialen Härtefällen satzungsgemäße Zahlungen für das laufende Geschäftsjahr stunden, ermäßigen oder erlassen. Betroffene Abteilungen sind darüber zu informieren.

4. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14

Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung (FBO) tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 20. Mai 2015 in Kraft.